

weis einführt, hat alsbald dem zuständigen Trichinenschauer behufs mikroskopischer Untersuchung Anzeige zu machen.

Erst wenn das untersuchte Fleisch durch eine Trichinenschaubescheinigung des zuständigen Beschauers nach beiliegendem Formular oder durch Bescheinigung im Fleischbuche (§ 21) für frei von Trichinen und Finnen erklärt ist, darf dasselbe zum menschlichen Genuße zubereitet, feilgehalten, an Andere verkauft oder abgefaßen werden, sofern nicht nach den Vorschriften der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau etwas Anderes bestimmt ist.

Bei Schweinen, die der Fleischschau unterliegen, darf die Kennzeichnung des Fleisches mit dem Farbstempel erst nach Erledigung der Trichinenschauvorschriften erfolgen.

§ 18.

Der Trichinenschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Ort und Zeit der Entnahme der Fleischteile tunlichst zu entsprechen.

Wünschen des
Trichinen-
schauers.

Die Untersuchung erfolgt nach der Anweisung des Bundesrats für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b zu D der Ansf.-Best.).

§ 19.

Ein Beschauer darf innerhalb eines Tages mehr nicht, als höchstens 10 geschlachtete Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen und Finnen untersuchen.

Der Beschauer hat hinsichtlich der Trichinenschau für jedes Jahr ein besonderes Trichinenschaubuch nach dem unter Anlage V beigefügten Muster zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jede im Laufe des Jahres von ihm vorgenommene amtliche Untersuchung von Schweinen und Schweinefleisch einzutragen ist.

Anlage V.

§ 20.

Der Beschauer hat den Besitzern der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaren, falls Trichinen oder Finnen nicht gefunden worden sind, eine Trichinenschaubescheinigung (§ 17 Abs. 2) zu erteilen. Statt desselben hat er im Falle des § 21 die vorgeschriebene Bescheinigung in das Fleischbuch einzutragen. Die Trichinenschaubescheinigungen sind von den Besitzern mindestens 3 Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen.